
Satzung der Stadt Fürstenfeldbruck über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung der städtischen Unterkünfte. Die Unterkünfte der Stadt Fürstenfeldbruck sind eine öffentliche Einrichtung, mit dem Ziel zur vorübergehenden Unterbringung von ortsansässigen Personen die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind.
- (2) Die Unterkünfte sind keine Einrichtung für Nichtseßhafte.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck ist selbstlos tätig. Die Unterkünfte dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken (§ 52, 53, 55, 59, 60 AO).
- (2) Überschüsse der Unterkunftsanlage dürfen nicht erwirtschaftet werden. Die Stadt Fürstenfeldbruck erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Unterkünfte.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Unterkünfte fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgabenstellung

Die Unterkünfte müssen nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden, hierbei müssen sie nach ihren Kräften mitwirken.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Fürstenfeldbruck durch Einweisung verfügt hat.
- (2) Diese Satzung und ggf. die Hausordnung ist von den Benutzerinnen/Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.

-
- (3) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, daß die zugewiesenen Räume der Unterkunft innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen sind.
 - (4) In den Unterkünften können in einem Raum mehrere Personen aufgenommen werden. Die Toilette, Dusche, Bad und Küche werden unter der Voraussetzung von § 4 von allen Bewohnern benutzt.
 - (5) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine Unterkunft besteht nicht, soweit eine Unterbringung durch Dritte möglich ist. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft.
 - (6) Wer sich ohne Aufnahme dauernd (vgl. §5) in der Unterkunft aufhält oder als Besucher gegen Bestimmungen des § 5 trotz Abmahnung verstößt, kann aus der Unterkunft verwiesen werden. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden.
 - (7) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Fürstenfeldbruck über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieser Satzung, insbesondere die Prüfung der Gründe für Zahlungsrückstände es erfordert. Hierzu kann eine Frist gesetzt werden.

§ 5 Verhalten

Die Wohnsituation in den städtischen Unterkünften erfordert Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Bewohnerinnen/Bewohner, damit ein sozial verträgliches Miteinander in der Hausgemeinschaft gewährleistet ist.

- (1) Die Benutzer/die Benutzerinnen haben die Unterkunft pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht zweckwidrig gebrauchen. Sie haben sich in der Unterkunft so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist auch das Grundstück auf dem sich die Unterkunft befindet in einem ordnungsgemäßen, sicheren und sauberen Zustand zu halten.
- (2) Den Benutzern ist untersagt:
 1. andere Personen dauernd oder auch nur besuchsweise zur Übernachtung ohne Einwilligung der Stadt Fürstenfeldbruck aufzunehmen,
 2. die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
 3. im Bereich der Unterkunft
 - a) bauliche Veränderungen einschl. der Installationen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art zu errichten oder errichten zu lassen,
 - c) Umzäunungen zu errichten oder errichten zu lassen,
 - d) bauliche Bestandteile des Gebäudes zu entfernen oder entfernen zu lassen,
 - e) Pflanzungen anzulegen oder anlegen zu lassen,
 - f) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder ausüben zu lassen.

4. die Unterkunft anderen Personen zu überlassen,
 5. die Unterkunft ohne schriftliche Einwilligung der Stadt zu tauschen,
 6. Altmaterial oder leichtentzündliches Material jeglicher Art in der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft zu lagern,
 7. im Bereich der Unterkunft Tiere jeglicher Art ohne Einwilligung der Stadt zu halten,
 8. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände außerhalb und in der Unterkunft (insbesondere Fahrräder in der Unterkunft) ebenso nicht fahrbereite oder abgemeldete Fahrzeuge zu lagern und abzustellen,
 9. ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Elektroöfen und Herde, Wasch- und Spülmaschinen aufzustellen und zu betreiben.
 10. Flüssiggas- und Gasgeräte jeglicher Art aufzustellen und zu betreiben.
 11. Satellitenanlagen oder Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt anzubringen.
 12. Ruhestörungen oder sonstige Belästigungen der Nachbarn durch Lärm zu verursachen.
- (3) Die städtische Einwilligung ist jederzeit widerruflich, insbesondere, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Unterkunft oder ihre Benutzer gefährdet werden oder sich später Umstände ergeben, unter denen die Einwilligung nicht erteilt würde.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden der Unterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Fürstenfeldbruck anzuzeigen.
- (5) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist es den Beauftragten der Stadt Fürstenfeldbruck jederzeit gestattet die Unterkunft zu betreten.
- (6) Zum Vollzug des § 4 dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzer haben solchen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Unterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Stadt auch ohne Zustimmung der Benutzer vornehmen. Die Benutzer haben dann die in Betracht kommenden Teile der Unterkunft zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführungen der Arbeiten nicht behindern oder verzögern. Die Arbeiten sind rechtzeitig anzukündigen; einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen.

§ 7 Ersatzvornahme

Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer gem. § 4 getroffenen Einzelanordnung nicht nach, so kann die Stadt die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen bzw. die Folgen seiner Handlung auf seine Kosten beseitigen lassen.

§ 8 Um- und Ausquartierung

- (1) Die Benutzer/Benutzerinnen können nur um- oder ausquartiert werden
 - a) zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) der Umzug für die Bewohner zumutbar ist oder die Räume dringend für andere Personen benötigt werden,
 - c) bei Abbau der Unterkunft
 - d) wenn das Verhalten dazu Anlaß gibt
- (2) Für den Vollzug einer Anordnung nach Absatz 1 gilt eine Frist von einem Monat. Die Anordnung kann nur im Benehmen mit einem Vertreter des Ordnungsamtes ergehen.

§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzer/Benutzerinnen können das Benutzungsverhältnis zum Ende einer jeden Woche durch schriftliche oder mündliche Erklärung beenden, die der Stadt Fürstenfeldbruck spätestens am zweiten Werktag dieser Woche zugegangen sein muß.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Tod eines Benutzers/einer Benutzerin.
- (3) Die Stadt Fürstenfeldbruck kann das Benutzungsverhältnis mit der Frist von 2 Wochen durch eine schriftliche Erklärung aufheben:
 1. wenn der Benutzer / die Benutzerin sich grundlos weigert, eine nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen zu beziehen.
 2. wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt oder bezogen wird. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt die Unterkunft nach vorheriger Mahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr des Benutzers / Benutzerin räumen zu lassen und die Unterbringung sofort zu beenden.
 3. wenn der Benutzer/die Benutzerin nach seiner Aufnahme ein Einkommen erzielt, welches die für ihn und seine Familie geltenden jeweiligen gesetzlichen Einkommensgrenzen des öffentlich geförderten Wohnungsbau überschreitet.
 4. wenn der Benutzer ungeachtet einer Abmahnung der Stadt einen satzungswidrigen Gebrauch der Unterkunft nebst Unterkunftsanlagen fortsetzt oder wenn ein Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß seine Verpflichtungen verletzt, daß der Stadt Fürstenfeldbruck eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

5. bei Sanierung, Modernisierung, Abbruch oder Auflösung einer Unterkunft,
6. wenn die Stadt Fürstenfeldbruck, die Unterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
7. wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
8. wenn ein Benutzer / eine Benutzerin
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr im Rückstand ist.
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren in Höhe eines Betrages in Höhe von mehr als 2 Monatsmieten im Rückstand ist.
 - c) Die Beendigungsfrist nach Abs. 3 kann aus sozialen Gründen bis zu 3 Monaten verlängert werden.

Für Abs. 3 Ziffer 8 gilt:

Vor der Aufhebungserklärung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer /die Benutzerin schriftlich zu mahnen und anzuhören und auf die Möglichkeit der Aufhebung hinzuweisen. Bei glaubhaft gemachter unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit des Benutzers wird das Benutzungsverhältnis nicht aufgehoben. Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses wird zurückgenommen, wenn vor Ablauf der Aufhebungsfrist die rückständigen Benutzungsgebühren voll entrichtet werden oder eine öffentliche Stelle sich zur Entrichtung verpflichtet.

9. Die Stadt Fürstenfeldbruck, kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist.

§ 10 Räumung

- (1) Die Unterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberen Zustand zu hinterlassen und die Schlüssel sind zurückzugeben
 - a) wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist
 - b) wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist
- (2) wird diese Verpflichtung nicht termingerech erfüllt, so kann die Stadt nach Ablauf von drei Tagen anordnen, daß die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Benutzer die Abforderung seiner beweglichen Sachen, so kann die Stadt den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung- und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen vernichtet werden.
- (3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann die Gemeinde die Unterkunft zwangsweise räumen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes finden Anwendung.

**§ 11
Haftung**

Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Unterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftsräumen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht wurden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 26.04.2005

gez.

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 26.04.2005. Die Satzung wurde ortsüblich bekannt gemacht durch Niederlegung und Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 03.05. – 19.05.2005